

V E R E I N B A R U N G

über die Erstattung
von Mehraufwendungen bei Investitionen in Neuerschließungsgebieten im Bereich der Feuerlösch-
versorgung sowie für die Wartung und die Erneuerung der Hydranten gemäß § 12 Abs. 5 des
Rahmenvertrag Straße
(nachstehend nur „Löschwasservertrag“)

zwischen

**der Großen Kreisstadt Markkleeberg
vertreten durch den Oberbürgermeister**

– nachstehend: „Stadt“ –

und

**der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer**

– nachstehend: „LWW“ –

Präambel

Gemäß der zwischen der Stadt und den LWW getroffenen Regelung des § 12 Absatz 5 der „RAHMENVEREINBARUNG ZUR MITBENUTZUNG VON GEMEINDEEIGENEN STRAßEN FÜR LEITUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VER- UND ENTSORGUNG IM VERBANDSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG LEIPZIG-LAND“ (sog. „Rahmenvertrag Straße“) vom 31.01.2001 ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Gegenstand dieser gesonderten Vereinbarung ist die Erstattung für Mehraufwendungen bei Investitionen in Neuerschließungsgebieten im Bereich der Feuerlöschversorgung sowie für die Wartung und die Erneuerung der Hydranten.

Die LWW unterhält Hydranten sowohl für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes, als auch für die Bereitstellung von Löschwasser. Zur Löschwasserentnahme werden derzeit insgesamt 1004 Hydranten am Trinkwasserversorgungsnetz der LWW im Gebiet der Stadt errichtet und unterhalten. Die Anzahl der Hydranten sowie deren Kostenberechnung können sich verändern, so dass sich die verbindliche Hydrantenanzahl und Kostenberechnung sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergibt.

Ein Ersatz der dafür bei den LWW angefallenen Kosten war bislang nicht geschuldet. Diese Kosten wurden nachweislich aus der Kalkulation der LWW-Trinkwasserpreise separiert.

Die LWW haben mittels einer umfangreichen SAP-Auswertung über den Zeitraum der vergangenen 10 Jahre einen aktuellen Reparaturaufwand in Höhe von durchschnittlich 1.852,00 € für jeden Löschwasserhydranten ermittelt.

Daher vereinbaren die Stadt und die LWW hiermit und vorrangig anderweitiger vertraglicher Regelungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erstattung für Mehraufwendungen bei Investitionen in Neuerschließungsgebieten im Bereich der Feuerlöschversorgung sowie für die Wartung und die Erneuerung der Hydranten.

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Die Stadt übermittelt den LWW ihre Löschwasserbedarfsanalyse. Sie umfasst die Ermittlung des flächenhaften Löschwasserbedarfs, der zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Brandschutz nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) notwendig ist. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Die LWW ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen und -drücken.
- (3) Die an den vorhandenen Hydranten rechnerisch zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden auf Basis der vorhandenen Datengrundlage in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet. Der Löschwasserbereitstellungsplan stellt die Entnahmestellen und die zur Verfügung stehende Löschwassermenge dar. Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.
- (4) Der aktuelle Löschwasserbereitstellungsplan (Stand: Januar 2018) für die ist als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügt. Der Löschwasserbereitstellungsplan wird Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Bedarf aktualisiert. Auf Anforderung der Stadt wird der Löschwasserbereitstellungsplan aktualisiert, wobei die Aktualisierungsfrist dafür zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen ist.
- (5) Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der seitens der Stadt festgelegten Löschwasserversorgung aus, können die Stadt und die LWW eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von LWW zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (6) Entfällt der Mehrbedarf für die Kapazitätserweiterung der Trinkwasseranlage zur Bereitstellung der notwendigen Löschwassermenge nachträglich ganz oder teilweise, wird die LWW die Anlage und die Kosten der Löschwasserversorgung reduzieren, soweit ihr dies technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar ist.

§ 2

Kosten der Löschwasserversorgung

- (1) Kosten der Löschwasserversorgung sind alle Kosten der Löschwasservorhaltung und alle Kosten der Löschwasserentnahme. Die Kosten der Löschwasservorhaltung umfassen nicht die Kosten der Trinkwasservorhaltung. Die Kosten der Löschwasservorhaltung und die Kosten der Löschwasserentnahme trägt die Stadt.
- (2) Löschwasservorhaltekosten sind alle Kosten für die Vorhaltung von Anlagen, insbesondere Hydranten und sofern gemäß § 1 Abs. 5 dieses Vertrages vereinbart, auch der zusätzlichen Leitungsdimensionierung, um die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG sicherzustellen mit Ausnahme der Kosten für die Trinkwasserversorgung.
 - a. Löschwasservorhaltekosten sind insbesondere Investitions-, Betriebs- und Kapitalkosten oder ähnliche Kosten. Sie enthalten darüber hinaus alle Kosten für den Erhalt und die Unterhaltung der Hydranten. Gleiches gilt für weitere direkt der Löschwasservorhaltung zuzuordnende Kosten. Die Nettokosten, d.h. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer,

der Löschwasservorhaltung für die Jahre 2019 bis 2021 ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag. Die Betriebskosten der Löschwasservorhaltung für die zur Löschwasserversorgung vorgehaltenen und bereits bestehenden Hydranten ergeben sich aus der konkreten Berechnung des Wartungs- und Reparaturaufwandes für die relevanten Löschwasserhydranten. Die bestehenden Löschwasserhydranten werden jeweils mit dem jährlichen Wartungs- sowie Reparaturkosten multipliziert. Die Summe dessen sind die o. g. jährlichen Löschwasserkosten für alle bestehenden Löschwasserhydranten, die Grundlage des Kostenausgleichs sein müssen. Die Wartung von Hydranten ist festgelegt im DVGW-Regelwerk W 392, wonach ein Hydrant alle vier Jahre einer Wartung zu unterziehen ist. Die Wartungskosten dafür betragen derzeit 20,10 € pro Löschwasserhydrant im Jahr. Der Reparaturaufwand beträgt gegenwärtig gemittelt über die vergangenen 10 Jahre 1.852,00 € für jeden Löschwasserhydranten.

b. Die Kosten der Verstärkung oder Erweiterung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes zu Löschwasserzwecken und/oder den Einbau weiterer Löschwasserhydranten gemäß § 1 Abs. 5 dieses Vertrages trägt die Stadt. Gleiches gilt für die Kosten der erforderlichen Reduktion des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Rückbau von Hydranten nach § 1 Abs. 6 dieses Vertrages.

- (3) Zu den Löschwasserentnahmekosten zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Trinkwasserentnahme zum Zwecke jeglicher Gefahrenabwehr (wie Brandbekämpfung, Hochwasser-, Seuchenschutz, etc.) stehen. Für die von der Stadt zu Übungs- und Einsatzzwecken aus den Hydranten entnommenen Wassermengen wird ein Entgelt durch die Stadt gemäß dem Mengenpreis nach aktuellem Preisblatt der LWW entrichtet. Die entnommene Wassermenge kann dabei geschätzt werden.
- (4) Die ab dem Jahr 2022 zu erwartenden Jahreskosten der Löschwasservorhaltung teilen die LWW der Stadt jährlich im Voraus zum 31.01. des jeweiligen Vorjahres (damit erstmals zum 31.01.2021) für das Folgejahr mit. Grundlage dafür ist die Trinkwasserentgeltkalkulation der LWW mit Planmengen und Plankosten, in deren Rahmen auch die anteiligen Kosten der Löschwasserversorgung ermittelt werden. Die Stadt kann den künftig zu erwartenden Jahreskosten der Löschwasservorhaltung bis 30.06. des jeweiligen Vorjahres widersprechen. Widerspricht die Stadt gelten die bis dahin geltenden Jahreskosten als vereinbart.
- (5) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasserversorgung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwasserentgeltkalkulation Rechtsprechung in Form eines rechtskräftigen Urteils eines Oberverwaltungsgerichts oder Oberlandesgerichts vorliegt, verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Vereinbarung unverzüglich entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für bestandskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

§ 3

Rechnungslegung und Fälligkeiten

Die zu erwartenden Jahreskosten der Löschwasservorhaltung stellt die LWW der Stadt zum 30.09. des jeweiligen Abrechnungsjahres in Rechnung, welche zum 31.10. des jeweiligen Abrechnungsjahres zur Zahlung fällig werden. Die Wasserentnahmekosten auf Basis der entnommenen Ist-Mengen stellt die LWW der Stadt bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres in Rechnung, welche zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres fällig werden. Löschwasservorhaltungskosten werden ab 01.01.2019 seitens der LWW gegenüber der Stadt geltend gemacht. Wasserentnahmekosten sind ab Vertragsabschluss der LWW weiterhin zu erstatten.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen einen Mehrbedarf der Stadt zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG durch leitungsgebundenes Löschwasser, wird die notwendige Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung (ggf. auch im vorgelagerten Leitungsnetz) sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von der Stadt und den LWW im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind die anzuwendenden technischen Regelwerke.
- (2) Wenn aus dem gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegten Löschwasserbedarf hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den LWW zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung zu erwarten sind, sind diese auszuschließen und Alternativen zu prüfen.
- (3) Die an den gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages neu zu errichtenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen sind in den Löschwasserbereitstellungsplan aufzunehmen.
- (4) Es gelten die unter § 2 genannten Kostenregelungen für die Löschwasserversorgung.

§ 5

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten, einschließlich der Einwinterungsarbeiten, werden von den LWW im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Sollten der Stadt bzw. ihren Bediensteten Funktionsmängel und Schäden der Hydranten an Hydranten bekannt werden, teilt die Stadt diese der LWW unverzüglich mit. Die Stadt wirkt auf eine entsprechende Mitteilung durch die FFW hin. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Einsatzzwecken entstehen. Die LWW verpflichtet sich, diese Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt der LWW und müssen den einschlägigen Normen für solche Hinweisschilder genügen.

§ 6

Umfang der Löschwasserbereitstellung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Die LWW ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange die LWW an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige objektiv unabwendbare Umstände, welche die LWW nicht zu vertreten hat, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die LWW unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die LWW informiert die Stadt über die beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig durch geeignete Veröffentlichung der Störungsmeldungen und geplanten Baumaßnahmen. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird die LWW der Stadt unverzüglich mitteilen.

§ 7

Wasserentnahmen

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) über 15m³ Gesamtmenge können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Wassermenge mit den LWW durchgeführt werden. Auch vorhersehbare Wasserentnahmen mit weniger als 15 m³ Gesamtmenge sind den LWW grundsätzlich vorab mitzuteilen, wobei lediglich im absoluten Ausnahmefall eine Mitteilung entbehrlich ist. Die Wasserentnahme zu Übungszwecken unterbleibt, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Die Stadt teilt den LWW notwendige Wasserentnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt soll zur Brandbekämpfung durch ihre Feuerwehr nur die nach dem Löschwasserbereitstellungsplan vorgesehene Höchstmenge entnehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist dies der LWW unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Wasserentnahmen trägt die Stadt dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der LWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte nach Zumutbarkeit möglichst gering gehalten werden.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.
- (6) Soweit in den nach § 7 vorgesehenen Fällen vor der Löschwasserentnahme ausnahmsweise keine Mitteilung durch die Stadt an die LWW erfolgt, ist die Mitteilung über die erfolgte Wasserentnahme unverzüglich nach Beendigung des Gefahrenabwehereinsatzes durch die Stadt nachzuholen. Eine Mitteilung über die entnommenen Wassermengen erfolgt durch die Stadt an die LWW grundsätzlich halbjährlich zum 01. Februar sowie 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.
- (7) Die in § 7 dieses Vertrages genannten Mitteilungspflichten der Stadt sind per E-Mail an Loeschwasser.Wasserwerke@L.de zu richten. Über den Zeitraum, Art und Inhalt der Mitteilungen können die Stadt und die LWW abweichende Regelungen im Rahmen eines Arbeitstreffens durch Protokollniederschrift festlegen.

§ 8

Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der LWW und der Stadt ist soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die LWW und die Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der LWW gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Die LWW und die Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9

Arbeitstreffen

Mindestens einmal jährlich und bei Bedarf auch öfters werden die LWW ein Arbeitstreffen organisieren. Dabei werden fachliche und aktuelle Aspekte der Löschwasservorhaltung und -belieferung sowie der vertragsgemäße Umgang miteinander, etwaiger Anpassungsbedarf und ein Resümee zu den technischen Gegebenheiten diskutiert und gegebenenfalls eine neue bzw. geänderte Zusammenarbeit festgelegt.

§ 10

Elektronischer Löschwasserbereitstellungsplan

- (1) Die LWW stellt den Netzplan der Versorgungsleitungen mit Leitungsquerschnitten sowie die Position und Art der Hydranten einschließlich der ermittelten Löschwassermenge elektronisch georeferenziert zur Nutzung in den gemeindlichen EDV-Systemen bereit (elektronischer Löschwasserbereitstellungsplan). Die Angabe der an den einzelnen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen kann derzeit von der LWW nur vorläufig, aufgrund der vorhandenen Datengrundlage, abgeschätzt werden. Zur genaueren Bestimmung werden die LWW noch eine Kalibrierung des Trinkwassernetzes und Messungen an den einzelnen Hydranten vornehmen, wofür die Vertragsparteien derzeit eine Zeit von ca. 3 Jahren ab Vertragsabschluss veranschlagen. Die Vertragspartner werden in dieser Zeit gemeinsam die bereits vorhandene fundierte Datengrundlage sukzessive schärfen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Brandschutzes in der Stadt leisten.
- (2) Die Kosten für den Elektronischen Löschwasserbereitstellungsplan sind in den Kosten der Löschwasserversorgung nach § 2 dieser Vereinbarung bereits enthalten. Darüber hinaus erhält die LWW von der Stadt kein weiteres Entgelt.
- (3) Die LWW verpflichtet sich, die bereits gesammelten Erfahrungswerte aus diversen Pilotprojekten hier proaktiv einfließen zu lassen.

§ 11

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Konzessionsabgabe-, Rahmenvertrag Straße und des Betreibervertrages bleiben unberührt, sofern die Bestimmungen dieses Vertrages nicht spezieller sind und die Regelungen des Konzessionsabgabevertrages, Rahmenvertrages Straße und des Betreibervertrages nicht überlagern.
- (2) Die LWW verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (4) LWW und Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Markkleeberg, den
Stadt Markkleeberg

Leipzig, den
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Michael M. Theis
Geschäftsführung

Dr. Ulrich Meyer

Anlagen:

- Anlage 1: Löschwasserbereitstellungsplan
- Anlage 2: jährliche Betriebskosten der Löschwasservorhaltung für die Jahre 2019 bis 2021